



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

**EINGEGANGEN**

02. Nov. 2022

**NEUMÜNSTER**

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart

Stiftung Schüler Helfen Leben  
Frau Carolin Kolbe  
Kaiserstr. 12  
24534 Neumünster

Datum 26. Oktober 2022  
Name Herr Leis  
Durchwahl 0711 123-4421  
Telefax 0711 123-4791  
Aktenzeichen FM3-S 2360-2/56  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Sozialer Tag 2023;

Befreiung vom Lohnsteuerabzug der im Rahmen der Aktion „Sozialer Tag“ gezahlten Löhne für 2023 und Folgejahre

Sehr geehrte Frau Kolbe,

für Ihr Schreiben vom 5. September 2022 danke ich Ihnen auch im Namen von Herrn Minister Dr. Bayaz, der mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Zur steuerlichen Beurteilung der am 4. Juli 2023 geplanten Aktion „Sozialer Tag 2023“, bei der Schülerinnen und Schüler für diesen Tag vom regulären Unterricht freigestellt werden, um zu arbeiten und den dafür erhaltenen Arbeitslohn für Jugendprojekte in Südosteuropa, im Kontext des Syrienkonflikts und des Krieges in der Ukraine zu spenden, weise ich auf Folgendes hin:

Die während der Aktion „Sozialer Tag 2023“ in den Betrieben oder bei Privatpersonen tätigen Schülerinnen und Schüler werden aus lohnsteuerlicher Sicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein. Bei den von den Arbeitgebern (Betriebe oder Privatpersonen) direkt an die Stiftung Schüler Helfen Leben überwiesenen Beträgen handelt es sich folglich um Arbeitslohn. Dieser ist grundsätzlich dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und bei den Arbeitgebern - sofern betrieblich veranlasst - als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wegen der Besonderheit der Aktion und vor dem Hintergrund, dass steuerliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, werden es die baden-württembergischen Finanzämter ausnahmsweise nicht beanstanden, wenn von dem Lohnsteuerabzug durch die Arbeitgeber abgesehen wird. Der Nachweis über die Zahlung ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen; ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Schülerinnen und Schüler durch den Arbeitgeber bzw. die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist nicht erforderlich. Da bei Privatpersonen eine einkommensmindernde Berücksichtigung der Zahlung regelmäßig nicht in Betracht kommen dürfte, kann in diesen Fällen auch auf das Führen eines Lohnkontos verzichtet werden.

Die Stiftung Schüler Helfen Leben hat sicherzustellen, dass für die im Rahmen der Aktion gezahlten Beträge keine Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz ausgestellt werden.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen der zurzeit geltenden Rechtslage oder eines Widerrufs habe ich keine Bedenken, die oben beschriebene Verfahrensweise auch in den Folgejahren zu billigen.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird die baden-württembergischen Finanzämter entsprechend unterrichten. Für die Aktion „Sozialer Tag 2023“ wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Veess